

NJW 2007 Heft 10

682



BGH: Unberechtigte
Namensanmaßung bei Top Level Domain - solingen.info

[+ Verweise](#)

Unberechtigte Namensanmaßung bei Top Level Domain - solingen.info

Verwendet ein Dritter, der kein Recht zur Namensführung hat, den Namen einer Gebietskörperschaft ohne weitere Zusätze als Second-Level-Domain zusammen mit der Top-Level-Domain „info“, liegt darin eine unberechtigte Namensanmaßung nach § 12 S. 1 Alt. 2 BGB.

BGH, *Urteil* vom 21. 9. 2006 - I ZR 201/03 (*OLG Düsseldorf*)

Zum Sachverhalt:

Die Kl. ist die Stadt Solingen. Sie ist Inhaberin der Domain „solingen.de“. Die Bekl., eine GmbH, betreibt ein Regionalportal im Internet, über das sie Informationen über die Kl. und die Region Solingen anbietet. Sie ist Inhaberin der Domain-Namen „solingen-info.de“ und „solingen.info“. Die Kl. hat geltend gemacht, ihr Namensrecht werde von der Bekl. durch die Registrierung und Benutzung des Domain-Namens „solingen.info“ verletzt. Der Verkehr erwarte, dass Inhaberin des aus einem Ortsnamen und der Top-Level-Domain „info“ gebildeten Domain-Namens die entsprechende Gemeinde sei. Die Kl. hat beantragt, die Bekl. zu verurteilen, es zu unterlassen, den Domain-Namen „solingen.info“ zu verwenden; und gegenüber der Registrierungsstelle A. auf den Domain-Namen „solingen.info“ zu verzichten.

Das LG hat die Bekl. antragsgemäß verurteilt. Das BerGer. hat die Berufung der Bekl. gegen ihre Verurteilung nach den Klageanträgen zu 1 und 2 zurückgewiesen (*OLG Düsseldorf*, NJW-RR 2003, 1687 = GRUR-RR 2003, 383 = WRP 2003, 1254). Die Revision der Bekl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

[8]I. Das BerGer. hat die Klageanträge nach § 12 BGB für begründet angesehen und hierzu ausgeführt:

[9]Bei der Benutzung eines Namens ohne weitere Zusätze als Domain gehe der Verkehr im Allgemeinen davon aus, dass es sich um die

BGH: Unberechtigte Namensanmaßung bei Top Level Domain - solingen.info

NJW 2007 Heft 10

683



Domain eines Namensinhabers handle. Benutze ein Nichtberechtigter einen fremden Namen ohne Zusätze, trete mithin eine Zuordnungsverwirrung ein. Dies gelte auch für die Namen von Gebietskörperschaften. Ob bei der Verwendung von Domain-Namen von Gebietskörperschaften eine

Zuordnungsverwirrung unabhängig von der Top-Level-Domain eintrete, könne zweifelhaft sein. Bei widersprüchlichen Domain-Namen (etwa „karlsruhe.at“) oder der Verwendung der Top-Level-Domain „.com“ sei denkbar, dass der Verkehr eine Zuordnung zur Gebietskörperschaft nicht vornehme. Anders liege die Sache bei der Top-Level-Domain „.info“, die nicht auf bestimmte Branchen oder Staaten beschränkt sei. Der Verkehr habe keine Anhaltspunkte, dass es sich nicht um die Domain des Namensträgers handele.

[10]Die Bekl. könne sich auch nicht darauf berufen, im Streitfall werde eine Zuordnungsverwirrung auf Grund des Inhalts der Startseite ausgeräumt. Aus dieser gehe nicht hinreichend klar hervor, dass es sich nicht um eine Website der Kl. handele. Weder die Angabe „Powered by P“ noch der Link auf „Informationen der Stadt Solingen“ lasse die Bekl. als Inhaberin der Internet-Seite eindeutig erkennen.

[11]Bei der Benutzung von aus einem Ortsnamen bestehenden Domains durch Dritte, die über den Ort berichten wollten, könne aus Rechtsgründen eine bestehende Zuordnungsverwirrung auch nicht durch den Inhalt der Startseite ausgeschlossen werden. Die Kl. werde nämlich auch bei sofortiger Klarstellung auf der ersten Internet-Seite der Bekl. von einer eigenen Nutzung der Domain ausgeschlossen. Den berechtigten Belangen Dritter, Namen zu beschreibenden Zwecken zu benutzen, könne durch die Hinzufügung beschreibender Zusätze Rechnung getragen werden. Entsprechend nehme die Kl. die Benutzung des Domain-Namens „solingen-info.de“ durch die Bekl. hin. Eine Notwendigkeit für eine weitere Verkürzung der von der Bekl. benutzten Second-Level-Domain auf „solingen“ bestehe nicht.

[12]II. Die Revision ist nicht begründet.

[13]1. Der Kl. stehe der gegen die Verwendung des Domain-Namens „solingen.info“ gerichtete Unterlassungsanspruch nach § 12 BGB zu. Mit der Registrierung und Benutzung des Domain-Namens „solingen.info“ verletze die Bekl. das Namensrecht der Kl.

[14]a) Eine unberechtigte Namensanmaßung nach § 12 S. 1 Alt. 2 BGB ist gegeben, wenn ein Dritter, der kein Recht zur Namensführung hat, unbefugt den gleichen Namen wie der Namensträger gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung eintritt und schutzwürdige Interessen des Berechtigten verletzt werden (BGHZ 161, 216 [220] = NJW 2005, 978 - Pro Fide Catholica; BGH, GRUR 2006, 957 = WRP 2006, 1225 [1226] Rdnr. 16 - Stadt Geldern). Wird ein fremder Name als Internet-Adresse benutzt, liegen diese Voraussetzungen regelmäßig vor (vgl. BGHZ 149, 191 [199] = NJW 2002, 2031 - shell.de; BGHZ 155, 273 [276] = NJW 2003, 2978 - maxem.de). Dies gilt ebenfalls bei der Verwendung des Namens einer Gebietskörperschaft. Dieser steht an ihrer Bezeichnung ein eigenes Namensrecht zu (§ 12 BGB). Auf Grund dieser Bezeichnung kann sie unter denselben Voraussetzungen wie ein anderer Namensträger gegen einen nichtberechtigten Dritten vorgehen (vgl. BGH, NJW 2006, 146 = GRUR 2006, 158 = WRP 2006, 90 Rdnr. 13 - segnitz.de).

[15]b) Davon ist auch das BerGer. ausgegangen. Es hat angenommen, der Verkehr identifiziere einen Domain-Namen, der - wie im Streitfall - aus der Top-Level-Domain „.info“ und dem Städtenamen ohne weitere Zusätze gebildet sei, mit der Gebietskörperschaft. Das hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung stand.

[16]aa) Ohne Erfolg wendet sich die Revision dagegen mit der Begründung, der Verkehr erwarte unter Internet-Adressen, die mit der Top-Level-Domain „.info“ gebildet seien, nicht Informationen der in der Second-Level-Domain bezeichneten Personen, Institutionen oder Organisationen, sondern nur Informationen über diese, wie dies nach den Ausführungen des BerGer. auch für den Domain-Namen „solingen-info.de“ gelte. Das BerGer. habe seine gegenteiligen Feststellungen auch nicht aus eigener Sachkunde treffen dürfen, weil es in Anbetracht der Internationalität des Internets auf das Verkehrsverständnis eines internationalen Internet-Nutzers ankomme.

[17]bb) Bei einer Internet-Adresse wird eine Zuordnungsverwirrung nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Name der Gebietskörperschaft mit der Top-Level-Domain „.info“ verknüpft wird.

[18]1. Der Internet-Nutzer wird sich - wie das BerGer. rechtsfehlerfrei festgestellt hat - bei der Zuordnung des Domain-Namens zu einem Namensträger an der Second-Level-Domain „solingen“ orientieren. Die allgemeine Top-Level-Domain „.info“ ist dagegen nicht geeignet, an der Zuordnung der Bezeichnung „solingen“ zu der gleichnamigen deutschen Stadt als Namensträger etwas zu ändern. Zwar ist nicht auszuschließen, dass allgemeine, nicht länderspezifische Top-Level-Domains einer Zuordnung zu bestimmten Namensträgern entgegenwirken, wenn diese nicht den typischen Nutzern

derartiger Top-Level-Domains zuzurechnen sind. Nicht von vornherein auszuschließen könnte dies etwa bei Top-Level-Domains wie „biz“ (für business) oder „pro“ (für professions) sein (ablehnend für „com“ bei einer Gebietskörperschaft: *OLG Karlsruhe*, MMR 1999, 604 [605]; a.A. *Reinhart*, WRP 2002, 628 [634]).

[19] Zu derartigen Domains rechnet die Top-Level-Domain „info“ jedoch nicht. Sie ist weder branchen- noch länderbezogen und grenzt auch anhand anderer Kriterien den Kreis der Namensträger nicht ein. Die von der isolierten Verwendung der Second-Level-Domain „solingen“ ausgehende Zuordnungsverwirrung besteht danach nicht nur bei einer Kombination mit der länderspezifischen Top-Level-Domain „de“, sondern auch mit „info“. Insbesondere folgt aus der Verwendung der Top-Level-Domain „info“ für den Internet-Nutzer nicht, dass es sich um das Informationsangebot eines Dritten und nicht des Namensträgers handelt.

[20](2) Das BerGer. konnte die entsprechenden Feststellungen zu einer Zuordnungsverwirrung des Domain-Namens „solingen.info“ auch auf Grund eigener Sachkunde treffen und ohne das Verständnis des internationalen Verkehrs feststellen. Das Informationsangebot über eine inländische Großstadt unter dem Domain-Namen „solingen.info“ richtet sich bestimmungsgemäß auch an deutsche Internet-Nutzer. Ordnen diese den Domain-Namen „solingen.info“ unzutreffend der Kl. zu, reicht dies für die Annahme einer Zuordnungsverwirrung aus, ohne dass es auf das Verkehrsverständnis ausländischer Internet-Nutzer ankommt.

[21]c) Das BerGer. hat eine Verletzung des Namensrechts der Kl. zu Recht auch nicht im Hinblick auf den Inhalt der Startseite der Bekl. als ausgeschlossen angesehen.

[22]aa) Allerdings hat es der *Senat* bei Gleichnamigen ausreichen lassen, dass eine etwaige Fehlvorstellung der angesprochenen Verkehrskreise über den Inhaber des Domain-Namens nach dem Öffnen der ersten Internet-Seite durch einen dort angebrachten deutlich sichtbaren Hinweis beseitigt wird (*BGH*, NJW 2002, 2096 = GRUR 2002, 706 [708] = WRP 2002, 691 - vossius.de). Auch bei generischen Second-Level-Domains ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Fehlvorstellung des Verkehrs noch auf der ersten Internet-Seite mit Rechtswirkung ausgeräumt wird (*BGHZ* 148, 1 [13] = NJW 2001, 3262 - Mitwohnzentrale.de; *BGHZ* 153, 61 [68] = NJW 2003, 662; *BGH*, NJW 2003, 504 [505]).

[23]bb) In diesen Fällen bestehen aber besondere Gründe, die dazu führen, dass eine etwaige durch den Domain-Namen

BGH: Unberechtigte Namensanmaßung bei Top Level Domain - solingen.info

NJW 2007 Heft 10

684



hervorgerufene Fehlvorstellung des Verkehrs rechtswirksam noch auf der ersten Internet-Seite beseitigt werden kann.

[24] In den Fällen der Gleichnamigkeit ist der in Anspruch genommene Dritte selbst Namensträger und gebraucht den Namen grundsätzlich nicht unbefugt. Die in diesen Fällen vorzunehmende Interessenabwägung kann es gebieten, statt eines Verbots als milderer Mittel einen klarstellenden Hinweis auf der ersten sich öffnenden Internet-Seite genügen zu lassen. Bei den generischen Second-Level-Domains führt die Fehlvorstellung des Verkehrs nicht zur Verletzung eines Namens- oder Kennzeichenrechts. Dagegen tritt durch die Verwendung des Domain-Namens „solingen.info“ eine Zuordnungsverwirrung ein, die schutzwürdige Interessen der Kl. auch dann verletzt, wenn die Fehlvorstellung des Verkehrs durch die sich öffnende Startseite sofort wieder beseitigt wird (vgl. *BGHZ* 155, 273 [276] = NJW 2003, 2978 - maxem.de; vgl. auch *ÖstOGH*, MMR 2002, 301 [302] - bundesheer.at). Die Kl. hat nicht nur ein schützenswertes Interesse an der Verwendung ihres Namens mit der Top-Level-Domain „de“, sondern auch zusätzlich an dem mit der Top-Level-Domain „info“ gebildeten Domain-Namen. Dem berechtigten Interesse Dritter an der Verwendung eines beschreibenden Domain-Namens unter Einbeziehung des Namens der Kl. zur Bezeichnung eines Internet-Auftritts wird ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass der Name „solingen“ mit Zusätzen als Second-Level-Domain verwendet werden kann.

[25]2. Der Kl. steht gegen die Bekl. auch ein Beseitigungsanspruch aus § 12 S. 1 BGB darauf zu, dass diese gegenüber der Registrierungsstelle Afiliat Ltd. auf den Domain-Namen „solingen.info“ verzichtet. Bereits die Registrierung des Domain-Namens „solingen.info“ stellt eine Verletzung des

Namensrechts der Kl. dar (vgl. *BGH*, NJW 2005, 1196 = GRUR 2005, 430 [431] = WRP 2005, 488 - mho.de; NJW 2006, 146 = GRUR 2006, 158 Rdnr. 13 - segnitz.de).

Anm. d. Schriftlg.:

S. dazu auch die Anm. von *Marly/Jobke*, LMK 2006, 204530. - Zum Domain-Recht vgl. *Büchner*, GRUR 2006, 984; *Härting/Reinholz*, K & R 2006, 424.

Unberechtigte Namensanmaßung bei Top Level Domain „Info“ – solingen.info

BGB § 12

Verwendet ein Dritter, der kein Recht zur Namensführung hat, den Namen einer Gebietskörperschaft ohne weitere Zusätze als Second-Level-Domain zusammen mit der Top-Level-Domain „info“, liegt darin eine unberechtigte Namensanmaßung nach § 12 S. 1 Alt. 2 BGB.

BGH, Urteil vom 21.09.2006 - I ZR 201/03 (OLG Düsseldorf); NJW 2007, 682

Anmerkung von Prof. Dr. Jochen Marly und Nils Jobke

Professor *Dr. Jochen Marly* ist Inhaber des Lehrstuhls für Zivilrecht, Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht sowie Recht der Informationsgesellschaft an der Technischen Universität Darmstadt; *Nils Jobke* ist dort wissenschaftlicher Mitarbeiter und Rechtsanwalt in Kaiserslautern.

1. Problembeschreibung

Die so genannten Internet-Domains, mit deren Eingabe in die Adresszeile eines Internet-Browsers eine Web-Site im World Wide Web angewählt wird, können ohne Übertreibung als langjähriger Dauerbrenner des Internetrechts bezeichnet werden. Allein die Zahl der deutschen gerichtlichen Entscheidungen zu dieser Problematik liegt längst im dreistelligen Bereich. Die Zahl der bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf durchgeführten außergerichtlichen Schlichtungen liegt bei über 25.000 (Stand Oktober 2006). Auch der *BGH* musste sich schon mehrfach äußern. Neu ist, dass der *BGH* nunmehr nicht nur zu einer Internet-Domain als Ganzes Stellung nehmen musste, sondern die einzelnen Bestandteile der Domain, die so genannte Top-Level-Domain und die Second-Level-Domain streitentscheidend waren.

2. Rechtliche Wertung

Der *BGH* beschäftigt sich in seinem Urteil fast ausschließlich mit der Frage, ob die Verwendung des Domain-Namens „solingen.info“ durch die Bkl. einem Unterlassungsanspruch der klagenden Stadt Solingen wegen einer unberechtigten Namensanmaßung nach § 12 S. 1 Alt. 2 BGB ausgesetzt ist. Ein aus eben dieser Vorschrift herzuleitender Beseitigungsanspruch, der darauf abzielt, dass die Bkl. gegenüber der Registrierungsstelle auf den streitgegenständlichen Domain-Namen verzichtet, wird lediglich am Urteilsende kurz abgehandelt. Mit gut vier Zeilen wird festgestellt, dass ein solcher Verzicht von der Bkl. erklärt werden müsse. Im Leitsatz des Urteils findet sich dieser Entscheidungsteil nicht wieder. Vielmehr wird die Registrierung und Benutzung eines Domain-Namens unter dem Begriff der Verwendung zusammengefasst.

Der *BGH* stellt unter Verweis auf seine verschiedenen früheren Entscheidungen einleitend klar, dass eine unberechtigte Namensanmaßung nach § 12 S. 1 Alt. 2 BGB dann vorliegt, wenn ein Dritter ohne Namensführungsrecht unbefugt den gleichen Namen wie der Namensträger gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung eintritt und schutzwürdige Interessen des Berechtigten verletzt werden. Dies sei bei der Benutzung eines fremden Namens als Internet-Adresse regelmäßig der Fall, wobei es keinen Unterschied mache, dass es sich vorliegend um den Namen einer Gebietskörperschaft handele, denn diese könne unter den gleichen Voraussetzungen gegen einen Nichtberechtigten vorgehen wie jeder andere Namensträger.

Im Anschluss hieran führt der *BGH* aus, die Verwendung des Namens einer Gebietskörperschaft durch einen Dritten in der Second-Level-Domain führe zu einer Zuordnungsverwirrung, wenn sie ohne weitere Zusätze verwendet werde. Die Zuordnungsverwirrung werde auch nicht durch die Verknüpfung mit der Top-Level-Domain „info“ ausgeschlossen. Spätestens an dieser Stelle der Entscheidungsgründe muss der juristische Leser die vom *BGH* nicht erläuterten Begriffe der Top-Level-Domain und der Second-Level-Domain kennen, um der Entscheidung folgen zu können. Die Begriffe erklären sich vor dem Hintergrund, dass sämtliche an das Internet angeschlossenen Rechner

(Hosts) mittels einer einmaligen und netzweit gültigen Kennung erreicht werden können, einer so genannten IP-Adresse. Diese ist binär aufgebaut und nicht sehr anwenderfreundlich. Aus diesem Grund werden den Adressen Buchstabenfolgen zugeordnet, die aus Wörtern oder sonstigen leichter einprägsamen Buchstaben- bzw. Buchstaben-Ziffern-Kombinationen bestehen (Domain-Name). Der Domain-Name hat eine vorgegebene Struktur und besteht aus mehreren Ebenen, die hierarchisch von rechts nach links zu lesen und jeweils durch einen Punkt voneinander getrennt sind. Auf der rechten Seite vor dem Slash („/“) befindet sich die so genannte Top-Level-Domain. Diese besteht entweder aus einem Länderkürzel, z.B. „de“ für Deutschland, sog. Country Code Top Level Domain (ccTLD) oder einem Gattungskürzel z.B. „info“, sog. generische Top Level Domain (gTLD). Der eigentliche Name, die sog. Second-Level-Domain, hier: „solingen“, schließt sich links an die Top-Level-Domain an und ist grundsätzlich frei wählbar.

Vor diesem technischen Hintergrund geht der *BGH* zutreffend davon aus, dass sich ein Internet-Nutzer hinsichtlich der Zuordnung des Domain-Namens zu einem Namensträger an der Second-Level-Domain orientieren wird, vorliegend also „solingen“. Bei der Kombination mit der Top-Level-Domain „de“ wird der Nutzer auch erwarten, nicht nur Informationen über den Namensträger zu erhalten, sondern auch, dass diese Informationen vom Namensträger stammen. Wenn der *BGH* vorliegend aber ausführt, dies gelte auch für die Top-Level-Domain „info“, so verkennt er, dass „info“ ausdrücklich nicht als beschränkte Domain eingeführt wurde und daher weder branchen-, noch länderbezogen ist. „Anyone can register“ war die werbemäßige Grundaussage. „info“ sollte daher nach „com“ die erste wirklich globale Domain sein, so dass aus ihrer Verwendung gerade keine Rückschlüsse auf den Namensträger gezogen werden können. Die vom *BGH* bejahte Zuordnungsverwirrung durch die Second-Level-Domain „solingen“ ist folglich bei der Kombination mit „info“ entgegen der Auffassung des *BGH* schon deshalb nicht gegeben, weil „info“ nach seiner Zielsetzung gar keine Aussage ermöglichen will, von wem die Information stammt, sondern allenfalls worüber informiert wird.

3. Praktische Folgen

Auf den ersten Blick verfolgt der *BGH* den vom *LG Mannheim* 1996 mit der Entscheidung heidelberg.de (*LG Mannheim*, NJW 1996, 2736) eingeleiteten Weg der Instanzgerichte konsequent weiter. Bei genauerer Betrachtung erschließen sich jedoch die Unterschiede der zu Grunde liegenden Sachverhalte, so dass die Entscheidung im Ergebnis zu bedauern ist. Die Top-Level-Domain „info“ wurde eingeführt, um dem enormen Bedürfnis nach eingängigen Internetadressen Rechnung zu tragen. Unter der gleichen Second-Level-Domain (hier: solingen) sollte damit die Möglichkeit geschaffen werden, einen weiteren Auftritt im World Wide Web zu platzieren. Die Entscheidung des *BGH* geht an diesen praktischen Bedürfnissen vorbei und konterkariert den mit der Einführung neuer Top-Level-Domains verfolgten Zweck. Denn nunmehr verweist die Stadt Solingen unter verschiedenen Top-Level-Domains („de“ und „info“) auf ein und dieselbe Internetpräsenz. Wünschenswert wäre gewesen, wenn der *BGH* auf den von ihm selbst als Gerechtigkeitsprinzip bezeichneten Grundsatz der Priorität zurückgegriffen hätte. Sofern dann im Einzelfall ausnahmsweise eine nicht hinnehmbare Zuordnungsverwirrung zu verzeichnen wäre, könnte diese durch einen Hinweis auf der Eröffnungsseite der betreffenden Internet-Präsenz beseitigt werden. Der *BGH* hat ein solches Vorgehen für den Streit zwischen Gleichnamigen vor Jahren zugelassen, vorliegend aber abgelehnt. Dies überrascht umso mehr als bei der Domain „bgh.de“ ebendies praktiziert wird und die betreffende *BGH* Edelstahlwerke GmbH den Hinweis gibt: „Die Website des Bundesgerichtshofs (*BGH*) finden Sie bei www.bundesgerichtshof.de.“ Der Streit über die Internet-Domains ist mit dem vorliegenden Urteil jedenfalls nicht beendet.